

Antrag der Justizkommission*
vom 18. Juni 2018

KR-Nr. 177/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
für das Jahr 2017**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017 und in den Antrag der Justizkommission vom 18. Juni 2018,

beschliesst:

I. Der Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2017 wird genehmigt.

II. Dem Sozialversicherungsgericht wird für die geleistete Arbeit gedankt.

III. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Zürich, 18. Juni 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Tobias Mani

Der stellvertretende Sekretär:
Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Hans-Peter Brunner, Horgen; Andreas Erdin, Wetzikon; Barbara Grüter, Rorbas; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Maria Rita Marty, Volketswil; Esther Meier, Zollikon; André Müller, Uitikon; Manuel Sahli, Winterthur; Roland Scheck, Zürich; Claudia Wyssen, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Geschäftsgang

Die Anzahl Neueingänge ist erstmals nach fünf Jahren leicht zurückgegangen. Während die Fälle im Bereich Arbeitslosenversicherung sowie im Bereich Krankenversicherung zugenommen haben, sind bei allen anderen Rechtsgebieten die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass die Neueingänge im Bereich Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV), Krankenversicherung (KV) und Unfallversicherung (UV) über dem Fünfjahresschnitt lagen. Der Anteil Invalidenversicherungsfälle ist gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben und macht mit 55,1% das grösste am Sozialversicherungsgericht behandelte Rechtsgebiet aus, gefolgt von Fällen in Sachen Arbeitslosenversicherungsgesetz mit 11,9% und in Sachen Unfallversicherungsgesetz mit 11,7%. Die Prozentzahl der übrigen Rechtsgebiete bewegt sich im einstelligen Bereich.

Pendenzenlage und Prozessdauer

Im Jahr 2017 konnten mehr Verfahren erledigt werden. Die Zunahme ist vor allem auf den im Vergleich zum Vorjahr höheren Personalbestand in der ersten Jahreshälfte sowie die abgeschlossene Einarbeitung der neu eingestellten Gerichtsschreibenden zurückzuführen. Die Pendenzen konnten daher gesenkt werden. Die zu Berichtsende verbleibenden 2384 Pendenzen entsprechen bei einem konstanten Personalbestand einem Arbeitsvorrat von rund einem Jahr.

Die Abweisungsrate ist im Vergleich zum Vorjahr um 2% gestiegen und betrug im Berichtsjahr 52%. 18,5% der Verfahren enden in einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung, die übrigen Verfahren werden durch Rückweisung oder formelle Erledigungen abgeschlossen.

Die durchschnittliche Prozessdauer konnte leicht gesenkt werden und liegt 2017 bei 12,3 Monaten. Die Anzahl der über zweijährigen Fällen ist gesunken. 16 Fälle sind seit über drei Jahren am Gericht pendent, wobei elf dieser Fälle die bis vor Kurzem hängige Kompetenzstreitigkeit zwischen dem Sozialversicherungsgericht und dem Verwaltungsgericht betreffen. Die Justizkommission befasste sich mit dem negativen Zuständigkeitskonflikt zwischen dem Sozialversicherungsgericht und dem Verwaltungsgericht und kam zum Schluss, dass das Sozialversicherungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Anordnungen der Gesundheitsdirektion betreffend die allgemeine Leistungspflicht für die ausserkantonale Hospitalisierung von Zürcher Patientinnen und Patienten sachlich zuständig ist (KR-Nr. 44/2017). Am 31. Januar 2018

wurde der Fall zugunsten der Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts entschieden.

Ziel des Sozialversicherungsgerichts ist es, die Pendenzenzahl abzubauen und die Prozessdauer der Fälle im Bereich Invalidenversicherung mit Taggeldforderungen zu senken. Die Senkung der Prozessdauer der genannten Fälle ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch motiviert. Es soll verhindert werden, dass die Prozessbeteiligten aufgrund der langen Zwischenzeit in die Sozialhilfe abrutschen und dadurch der Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess zusätzlich erschwert wird. Das Ausscheiden der Prozessbeteiligten aus dem Arbeitsmarkt hat volkswirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere unter dem Aspekt, dass in 70% der Fälle kein Anspruch auf eine Invalidenrente erkannt wird.

Massnahmen zur Senkung der Prozessdauer und der Pendenzen sind aus Sicht des Sozialversicherungsgerichts unter anderem durch gesetzliche Anpassungen denkbar, z.B. durch eine Erhöhung der einzelrichterlichen Zuständigkeit oder die Möglichkeit zur Erhebung eines voraussetzungslosen Kostenvorschusses in der Höhe der maximalen Gerichtskosten. Des Weiteren könnte eine befristete Erhöhung des Personalbestands die Pendenzen senken und dadurch zu einer Senkung der Prozessdauer führen. Im Jahr 2019 ist zudem zu prüfen, ob der befristete Einsatz der beiden Ersatzrichter, die während der aktuellen Legislatur mit je einem Arbeitspensum von 50% für das Sozialversicherungsgericht tätig sind, erneuert werden soll.

Personal

Nachdem das Sozialversicherungsgericht den Stellenplan von 70,1 Stellen während vieler Jahre nicht ausgeschöpft hatte, erfolgte mit dem Budget 2016 eine Kürzung durch den Kantonsrat um Fr. 596 000, was 3,9 Stellen und einem Stellenplan von 66,2 Stellen für 2016 entsprach.

Infolge der Sparmassnahmen im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) wurden für 2017 65,4 Stellen bewilligt. Der tatsächliche Personalbestand für das Rechnungsjahr 2017 betrug jedoch 71,0 Stellen, weshalb dem Sozialversicherungsgericht, nach Klärung der früheren Differenzen zum Vorgehen, durch den Kantonsrat ein Nachtragskredit in der Höhe von 1,1 Mio. Franken zugesprochen wurde. Für 2018 bewilligte der Kantonsrat einen Personalbestand von 68,1 Stellen. Zur Stabilisierung der Pendenzen wird das Gericht für 2019 70,1 Stellen beantragen, wodurch allenfalls auch eine leichte Senkung der Pendenzenzahl möglich sein kann. Durch die zuvor erwähnte temporäre Erhöhung des Personals wäre es nach Ansicht des Gerichts möglich, die Pendenzen und insbesondere die Prozessdauer weiter zu senken.

Infrastruktur

Das Sozialversicherungsgericht wird bis auf Weiteres zur Miete im SUVA-Haus in Winterthur verbleiben. Das im Frühjahr 2017 eingereichte Investitionsgesuch zum Gesamtumbau des SUVA-Hauses wurde aufgrund der hohen Kosten, die in ein Mietobjekt investiert werden müssten, mit dem Novemberbrief zurückgezogen. Der Investitionskredit für den Umbau wird demzufolge nicht für das Budget 2019 beantragt werden. Dadurch ist es dem Gericht ohne Zeitdruck möglich, weitere Abklärungen mit der SUVA zu treffen und gleichzeitig alternative Standorte im Stadtgebiet Winterthur zu prüfen.

Der ursprünglich geplante Umbau zur Erhöhung der Sicherheit war in den Gesamtbau integriert, durch den Rückzug des Gesuchs erfahren diese Massnahmen eine weitere zeitliche Verzögerung. Aufgrund der Dringlichkeit dieser Massnahmen wurde in Absprache mit der Baudirektion entschieden, dass es für die Gewährleistung der Sicherheit unabdingbar ist, gewisse sicherheitsbedingte Sofortmassnahmen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres vorzunehmen. Sollte das Gericht am bisherigen Standort verbleiben, werden die Sofortmassnahmen durch einen späteren Gesamtumbau der Liegenschaft nicht an Wert verlieren. Die Gesamtkosten zur Umsetzung der Sofortmassnahmen belaufen sich auf Fr. 160 000. Ein Betrag von Fr. 60 000 konnten vom Vorjahr übertragen werden, der Restbetrag wird aus der Investitionsrechnung 2018 bezahlt.